

Fall notwendig. In den meisten Fällen wird es genügen, wenn im Anklagetenor das anzuwendende Strafgesetz bezeichnet wird. Eine rechtliche Beurteilung im wesentlichen Ermittlungsergebnis ist nur dann erforderlich, wenn der festgestellte Sachverhalt nicht klar erkennen läßt, welches Strafgesetz verletzt ist oder wenn einzelne Probleme des Sachverhalts eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung zulassen. Das dürfte z. B. für solche Strafsachen zutreffen, in denen fraglich ist, ob der Beschuldigte bedingt vorsätzlich oder bewußt fahrlässig gehandelt hat.

Am Schluß des wesentlichen Ermittlungsergebnisses ist es bei einer Reihe von Strafsachen notwendig, eine *Beurteilung der Gefährlichkeit und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Tat* vorzunehmen. Hierbei handelt es sich nicht, wie von manchen Staatsanwälten angenommen wird, um eine „sog. politische oder gesellschaftliche Begründung der Anklage,“ in welcher versucht wird, „die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat allgemein darzustellen“<sup>110</sup>. Derartige Ausführungen sind in der Anklageschrift fehl am Platze. Es gibt im Strafrecht keine von der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung getrennte „allgemeine Gesellschaftsgefährlichkeit“. „Liegen alle Tatbestandsmerkmale vor, so ist die Handlung grundsätzlich gesellschaftsgefährlich.“<sup>111</sup> Deshalb ist die Gesellschaftsgefährlichkeit ebenso wie die moralisch-politische Verwerflichkeit, die Strafrechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Handlung in aller Regel in der Anklageschrift im Zusammenhang mit der Darstellung des Sachverhalts zu begründen.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Handlung darf der Staatsanwalt weder das bereits zur Begründung der Gesellschaftsgefährlichkeit Gesagte wiederholen, noch darf er allgemein politische Erwägungen anstellen, die in keinem Zusammenhang mit der Tat stehen. Seine Aufgabe als staatlicher Ankläger ist es vielmehr, dem Gericht und dem Beschuldigten eine von einer richtigen Erkenntnis der konkreten politischen und gesellschaftlichen Situation ausgehende Einschätzung der Tat zu geben.

Eine besondere Beurteilung der Gefährlichkeit und der gesellschaftlichen Auswirkungen der Handlung ist nur dann notwendig, wenn im Interesse einer umfassenden Charakterisierung der Tat politische oder auch wirtschaftliche Erwägungen angestellt werden

110. Bell, a. a. O., S. 747.

111. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 493.